

# RS Vwgh 1993/2/24 92/13/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §200;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/15/0046 92/15/0047 92/15/0050  
92/15/0048 92/15/0049

## Rechtssatz

Ein Abgabepflichtiger kann auch dadurch beschwert sein, daß seinem Berufungsbegehren (nur) vorläufig stattgegeben wurde, da die Rechtsstellung einer Partei eine andere ist, je nachdem, ob die Behörde ihrem Antrag vorläufig oder endgültig entsprochen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130045.X03

## Im RIS seit

19.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)